Übersicht

Hilden

Die Bürgermeisterin
Hilden, den 19.03.2020
AZ.:

WP 14-20 SV 51/318

Mitteilungsvorlage

Qualitätsvereinbarung Jugendhilfe (ambulante Hilfen)

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
SPD			
CDU			
Grüne			
Allianz			
FDP			
BÜRGERAKTION			
AfD			

öffentlich
Finanzielle Auswirkungen ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkungen ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss	29.04.2020	Kenntnisnahme

Anlage Qualitätsvereinbarung ambulante Hilfen

Beschlussvorschlag:
Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Qualitätsvereinbarungen zwischen dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden und den Vertretern der freien Träger der Jugendhilfe zur Kenntnis.

Erläuterungen und Begründungen:
Das Arbeitsprogramm des Amtes für Jugend, Schule und Sport sah für das Jahr 2019 im Arbeitsfeld des Allgemeinen Sozialen Dienstes die Entwicklung einheitlicher Qualitätsstandards im Bereich der ambulanten Hilfen vor.

Im Rahmen eines Qualitätsdialoges zwischen der Stadt Hilden und acht Trägern der freien Jugendhilfe aus Hilden und der näheren Umgebung wurde die vorliegende Qualitätsvereinbarung erarbeitet. Als Grundlage diente die Empfehlung des LVR zum Aushandlungsprozess zwischen öffentlichen und freien Trägern, die gemeinsam die Verantwortung für die Gestaltung der lokalen oder regionalen Jugendhilfe tragen (vgl. Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen - Empfehlungen für Jugendämter und freie Träger 11/2016).

Eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung regelt das gemeinsame Handeln des öffentlichen Jugendhilfeträgers und des freien Trägers. Ziel ist einen für beide Seiten verlässlichen Rahmen zur Verständigung über die Qualität der Leistungsangebote zu schaffen.

Insbesondere für das Controlling und die Steuerung des Budgets Hilfen zur Erziehung war die Verständigung über die Bestandteile und Umfang der abrechnungsfähigen Fachleistungsstunde maßgeblich.
Fachlich stand die Vereinbarung zur fallbezogenen Zusammenarbeit im Fokus. Hierzu zählen das Berichtswesen sowie der wechselseitige Informationsfluss.

Die Erarbeitung der Qualitätsvereinbarung war ein Prozess von über einem Jahr.
Abgerundet wird die Vereinbarung durch gemeinsam erarbeitete Vordrucke, die für alle Fachkräfte verbindliche Arbeitsmaterialien darstellen.

Auf Basis der konstruktiven und guten Kommunikation und Kooperation kann und wird aufgebaut werden. Eine Qualitätsvereinbarung ist nicht statisch, sondern lebt mit der Weiterentwicklung. Auch hierzu sind Vereinbarungen getroffen worden.

Die vorliegende Qualitätsvereinbarung dient zukünftig als Basis der Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Jugend, Schule und Sport und den freien Trägern der Jugendhilfe.

Klimarelevanz:
Keine Klimarelevanz.

gez.
Birgit Alkenings

Vereinbarungsniederschrift über Leistungen und Qualität im Rahmen ambulanter Erziehungshilfen

1. **Der öffentliche Jugendhilfeträger**
   Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden

   und der freie Jugendhilfeträger
   _____
   _____

   schließen für den nachstehenden Dienst
   - Ambulante Erziehungshilfen

   eine Vereinbarung über Leistungen und Qualität gem. § 77 SGB VIII ab.

2. **Bestandteil der Vereinbarung sind**

   - Die Leistungs- und Qualitätsvereinbarung

3. **Leistung und Qualität**

   Der Leistungsträger verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen bedarfsgerecht im vereinbarten Umfang und in der vereinbarten Qualität zu erbringen.
   Wesentliche Abweichungen, die die Form und den Inhalt der Leistungserbringung betreffen, sind dem öffentlichen Jugendhilfeträger unverzüglich mitzuteilen.

4. **Vergütung des Personals**

   Der Leistungsträger verpflichtet sich, sich bei der Leistung des eingesetzten Personals an den für den Bereich der Sozial- und Erziehungsdienste bestehende Tarifwerken zu orientieren.

5. **Bestandteil und Umfang der abrechnungsfähigen Fachleistungsstunde**
   5.1 Direkte und indirekte Tätigkeiten

   Die Fachleistungsstunde umfasst 60 Minuten und kann für alle direkten Tätigkeiten mit den Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und/oder Sorgeberechtigten, persönlich wie telefonisch abgerechnet werden. Dazu gehören auch Telefonate/Schriftverkehr mit Schule, therapeutischen und medizinischen Fachkräften, Vormund, Amt für Jugend, Schule und Sport usw. ohne ihr Beisein, sofern diese mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport vereinbart sind.

   Zeitliche Aufwendungen für Telefonate, Schriftverkehr, Gespräche ohne Beisein der Adressatinnen und Adressaten, die nicht explizit mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport abgestimmt werden müssen, Dokumentationen (Dokumentationen der Kontakte, Sachstand- und Entwicklungsberichte), An- und Abfahrt zum/vom Einsatzort (im Radius von 30km), Warte- und Überbrückungszeiten, Teamsitzungen, Kollegiale Beratungen/ pädagogische Gesamtkonferenzen, Teilnahme an Arbeitskreisen, Supervision/Fortbildung, Sozialraumarbeit, Rüstzeiten (Organisation, Vor- und Nachbereitung) u.ä. sind indirekte

Tätigkeiten und nicht abrechnungsfähig, sondern pauschaliert im Fachleistungsstundenentgelt eingepreist.

Für die in der Anlage beschriebenen Leistungen beträgt das prozentuale Verhältnis direkter zu indirekter Tätigkeiten an der monatlichen Arbeitszeit jeweils 70:30.

5.2 Fehlbesuche

Fehlbesuche / kurzfristige Terminabsagen durch die Leistungsempfängerinnen und-empfänger im Zeitraum von 24 Stunden vor dem Termin, werden mit einer Fachleistungsstunde berechnet.

Bei Absagen/nicht Antreffen der Klientinnen und Klienten am selben Tag kann der, für den Termin angesetzte Stundenumfang abgerechnet werden.

Durch die zuständigen Mitarbeiter/innen der Fallführung wird im Hilfeplanprotokoll schriftlich festgehalten, dass bei mehr als zwei kurzfristen Absagen/nicht Antreffen der Klientinnen und Klienten innerhalb des bewilligten Hilfezeitraums, die zuständige Fachkraft der Sozialen Dienste zeitnah zu informieren ist. In den Fällen, in denen ein Kinderschutzkonzept getroffen wurde, gelten die in diesem Rahmen getroffenen Vereinbarungen.

In den übrigen Fallkonstellationen gilt, der Fallführung innerhalb eines Monats eine Rückmeldung zu geben, wenn Absagen von Terminen durch die Klientinnen und Klienten erfolgt sind.

Fehlbesuche sind grundsätzlich im Stundenerfassungsbogen zu dokumentieren.

5.3 Nicht abrechnungsfähige Tätigkeiten

Ausfallzeiten, verursacht durch den Leistungsanbieter, sind nicht abrechnungsfähig.

Ebenfalls nicht über die Fachleistungsstunde abrechnungsfähig sind sogenannte Akquisitionsgespräche, also Gespräche des Leistungsträgers mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport zur Einschätzung der Fallübernahme. Sollte es zu einer Fallübernahme kommen, so kann die Dauer des benannten Gespräches in das bewilligte Stundenkontingent einfließen und abgerechnet werden.

5.4 Stundenkontingente

Im Rahmen der Hilfeplanung werden für den Bewilligungszeitraum sogenannte Stundenkontingente genehmigt. Stundenkontingente können nicht in den nächsten Hilfeplanzeitraum übernommen werden. Der Träger hat mindestens vier Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums dem Amt für Jugend, Schule und Sport gegenüber anzuzeigen, wenn das Stundenkontingent nicht ausreicht und weitere Fachleistungsstunden notwendig sind, und genehmigt werden müssen. Fachleistungsstunden, die unangemeldet über das bewilligte Kontingent hinaus geleistet werden, werden im Rahmen der Abrechnung nicht berücksichtigt.

6. Rechnungslegung, Nachweise

Die tatsächlich geleisteten Fachleistungsstunden werden, ebenso wie die Fehlbesuche, im vom Amt für Jugend, Schule und Sport zur Verfügung gestellten Stundenerfassungsbogen aufgeführt; verbunden mit einer stichwortartigen Tätigkeitsbeschreibung unter Bezugnahme der vereinbarten Ziele, der pädagogischen Inhalte sowie der TeilnehmerInnen (unter Berücksichtigung der Einhaltung der Schweigepflicht).

Dies wird im Rahmen der Hilfeplanung vereinbart und dokumentiert.
Leistungsnachweise brauchen nicht von den Klientinnen und Klienten unterzeichnet werden. In den Leistungsnachweisen wird die oder der zuständige Mitarbeiter(in) namentlich aufgeführt.

Die Abrechnung von Zeiten erfolgt im 15-Minuten Intervall.

Die Übermittlung der Tätigkeitsbeschreibung erfolgt bis zum 15. des Folgemonats in digitaler Form an das Controlling. Aktuell Stand 03/2020: wolfgang.strauhal@hilden.de

7. Vereinbarung zur fallbezogenen Zusammenarbeit

7.1 Berichte für die Hilfeplanung

Fallbezogene Sachstandsberichte (gemäß der Anlage zu der Qualitätsvereinbarung) für das Amt für Jugend, Schule und Sport sind Bestandteil der Leistung.

Diese sind ziel- und wirkungsorientiert durch den Leistungsträger zu erstellen und mindestens 7 Tage vor dem Hilfeplangespräch dem Amt für Jugend, Schule und Sport zur Verfügung zu stellen.

Im Sinne einer beteiligungsorientierten Jugendhilfe sind die Berichte mit den Kindern, Jugendlichen und Sorgeberechtigten zu erstellen und mit dem Nachsatz zu versehen: *Der Bericht wurde mit den Familien besprochen. Die Einschätzung der Familie zum Hilfeverlauf lautet…*

Die Kosten zur Erstellung eines Berichtes für das Hilfeplangespräch durch den Träger ist bei einem Bewilligungszeitraum von sechs Monaten in den Overhead Kosten enthalten. Bei einem Bewilligungszeitraum von drei Monaten sind die Kosten hierfür ab dem 2. Bericht über Fachleistungsstunden abrechenbar.

Sollten durch das Amt für Jugend, Schule und Sport gesonderte Berichte, die nicht der Vorlage beim Hilfeplangespräch dienen, erforderlich sein, ist der hierfür erbrachte Zeitaufwand ebenfalls über Fachleistungsstunden abrechenbar.

8.2. Gegenseitige Informationen

Der Leistungsträger informiert das Amt für Jugend, Schule und Sport, sobald sich Veränderungen in der Lebenssituation der Familien ergeben, die sich auf die im Hilfeplan vereinbarten Ziele und Zeitrahmen verändernd auswirken können.

Nach zwei Fehlbesuchen ist das Amt für Jugend, Schule und Sport zu informieren, sofern im Hilfeplan kein anderer Zeitraum vereinbart wurde. Siehe dazu auch Punkt 5.2.

8. Vereinbarungen zur fallübergreifenden Kommunikation

Die Vereinbarungsparteien vereinbaren fallübergreifend Themen der ambulanten erzieherischen Hilfen miteinander zu beraten

Anlass/Form	Rhythmus	Inhalte
Qualitätsdialog	Halbjährlich	Austausch aller Träger; Erarbeitung von gemeinsamen Angeboten
Trägergespräch	Jährlich	Austausch Zusammenarbeit; Entgeltverhandlungen (wenn notwendig)

9. Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII)

Es wird entsprechend §8a Absatz 4 SGB VIII vereinbart, dass die Fachkräfte des Leistungsträgers den Schutzauftrag nach §8a Absatz 1 SGB VIII wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Auf die Inanspruchnahme von erforderlichen Hilfen durch die Personensorgeberechtigten ist hinzuwirken. Falls diese nicht ausreichend erscheinen die Gefährdung abzuwenden, ist das Amt für Jugend, Schule und Sport (hier Sozialer Dienst) zu informieren.

10. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§72a SGB VIII)

Der Leistungsanbieter erklärt, dass er keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigt und für das eingesetzte Personal jeweils ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgehalten wird. Dieses wird auf Anforderung dem öffentlichen Träger vorgelegt.

11. Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich, die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften (BDSG) zu beachten. Insbesondere dürfen personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenen Aufgaben erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Die Daten dürfen –außer bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§65 SGB VIII) - nur mit dem Einverständnis der Betroffenen weitergegeben werden (§§61 SGB VIII). Der Leistungsträger verpflichtet sich, nur Personen zu beschäftigen, die auf das Datengeheimnis nach §5 BDSG verpflichtet worden sind.

12. Umgang mit Konflikten

Um eine verwaltungsrechtliche Auseinandersetzung zu vermeiden, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, auftretende Konflikte möglichst einvernehmlich zu lösen.

13. Laufzeit

Die Vereinbarung gilt für den Zeitraum vom _____ bis _____.
Bei unvorhersehbaren wesentlichen Änderungen der Annahmen, die dieser Vereinbarung zugrunde liegen, ist die Vereinbarung auf Verlangen einer Vereinbarungspartei neu zu verhandeln.

14. Nachwirkung und Kündigung

Innerhalb der Laufzeit kann das Vertragsverhältnis unter Angabe von Gründen durch eine der Vertragsparteien vier Wochen vor Ende eines Quartals zum Quartalsende gekündigt werden. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten die Vereinbarungsbestandteile bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter. Ohne Angabe von Gründen kann das Vertragsverhältnis in dieser Zeit durch eine der Vertragsparteien ebenfalls vier Wochen vor Ende eines Quartals zum Quartalsende gekündigt werden.
Die Kündigung bedarf der Schriftform.
Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt von dieser Regelung unberührt.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Die Vertragspartner verpflichten sich anstelle einer unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende Regelungen zu treffen.

_____

Ort, Datum

_____

(Öffentlicher Jugendhilfeträger)

_____

(Leistungsträger)